

# Gesetz über die Haltung von Hunden (Hundegesetz, HuG)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten den Entwurf für ein kantonales Hundegesetz. Zu der Gesetzesvorlage erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- I. In Kürze
- II. Ausgangslage
- III. Geltendes Recht auf Ebene Bund und Kanton
  - 3.1 Bundesrecht
  - 3.2 Kantonales Recht
  - 3.3 Revisionsbestrebungen auf Bundesebene
  - 3.4 Regelungen in anderen Kantonen
- IV. Handlungsbedarf
- V. Grundzüge des Gesetzesentwurfs
  - 5.1 Aufgabenteilung Kanton Gemeinden
  - 5.2 Gefährliche Hunde
    - 5.2.1 Prävention
    - 5.2.2 Verhaltensauffällige Hunde
    - 5.2.3 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
- VI. Vernehmlassungsverfahren
- VII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
- VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen
- IX. Zeitplan
- X. Antrag

Seite 2/20 2451.1 - 14816

#### I. In Kürze

Gesetz über die Haltung von Hunden soll friedliches Zusammenleben von Mensch und Hund ermöglichen

Im Zentrum des Zuger Hundegesetzes stehen der gesellschaftlich verträgliche Umgang mit Hunden, die Haltung von Hunden im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Natur- und Artenschutz sowie der Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential. Ein Verbot bestimmter Rassen ist nicht vorgesehen.

Die meisten Kantone haben in den letzten Jahren Hundegesetze erlassen. Auch im Kanton Zug ist der Bedarf nach einer einheitlichen kantonalen Regelung unbestritten, um die Gefahr von Konflikten und ernsthaften Zwischenfällen mit Hunden möglichst zu verhindern. Die Gemeinden sowie mehrere Privatpersonen und Vereine sind an einem kantonalen Hundegesetz interessiert. Entstanden ist ein im Vergleich mit anderen Kantonen sehr liberales Gesetz, welches stark auf die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter setzt. Durch das kantonale Hundegesetz werden zudem die verschiedenen Regelungen der elf Gemeinden vereinheitlicht.

#### Ziel und Zweck

Mit dem Hundegesetz soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglicht werden. Die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz sowie der Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sind weitere wichtige Aspekte des Hundegesetzes. Dazu gehören Bestimmungen hinsichtlich Leinenpflicht, der Umgang mit streunenden Hunden sowie Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

#### Verzicht auf Rassenliste

Auf ein Verbot bestimmter Rassen wurde im Gesetzesentwurf bewusst verzichtet. Der Entwurf schafft aber die Grundlage, damit der Regierungsrat das Halten bestimmter Rassen oder Kreuzungen mit erhöhtem Gefährdungspotential einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diesen Zweck eine Rassenliste erstellen könnte. Damit wird der Haltung ungeeigneter Hunde vorgebeugt, ohne dass einzelne Rassen ungerechtfertigt diskriminiert werden.

# II. Ausgangslage

Das Verhältnis des Menschen zum Hund hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Während Hunde früher hauptsächlich als Gebrauchshunde gehalten wurden, erfüllen sie heutzutage vermehrt soziale Funktionen als «treue Begleiter» bei der Freizeitgestaltung oder als Bezugspartner für alleinstehende Personen. Allerdings können Hunde auch die Ursache vielfältiger Konflikte sein, insbesondere dann, wenn sich Menschen durch Hunde bedroht oder belästigt fühlen. In den letzten Jahren sind zudem gravierende Zwischenfälle mit Hunden bekannt geworden, die sogar Todesopfer gefordert haben. Besonders grosse Betroffenheit hat der Vorfall vom 1. Dezember 2005 in Oberglatt (Kanton Zürich) ausgelöst, bei dem ein Kind von drei Pitbulls zu Tode gebissen wurde. Auch der Angriff eines American Staffordshire Terriers auf ein Mädchen im Tessin im März 2014 führte einmal mehr vor Augen, dass es Regeln braucht, die den Hundehalterinnen und Hundehaltern ihre Verantwortung aufzeigen.

Auf Bundesebene bestanden Revisionsbestrebungen, um die Haltung von Hunden schweizweit in einem eidgenössischen Hundegesetz zu regeln. Diese fanden jedoch ein abruptes Ende: Im

2451.1 - 14816 Seite 3/20

Dezember 2010 wurde die entsprechende Vorlage der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) vom Nationalrat abgelehnt. Somit ist auf absehbare Zeit nicht mit einer eidgenössischen Regelung zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist der Kanton Zug gefordert, durch präventive Regelungen ein friedfertiges Zusammenleben sowohl zwischen Tier, Mensch und Natur als auch zwischen den Tieren selbst sicherzustellen. Ernsthafte Zwischenfälle wie Hundebisse oder schlimmere Vorfälle sollen mit einer vereinheitlichten Gesetzgebung auf kantonaler Ebene soweit möglich vermieden werden. Im kleinen Kanton Zug macht es keinen Sinn, die Hundehaltung in den elf Gemeinden unterschiedlich zu regeln. So ist es denn insbesondere auch der Wunsch der Gemeinden, dass ein kantonales Hundegesetz geschaffen wird, damit in allen Gemeinden die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Rahmen der Bevölkerungsbefragung im Sommer 2013 sprachen sich ausserdem 86 % der befragten Personen für die Schaffung eines kantonalen Hundegesetzes aus.

# III. Geltendes Recht auf Ebene Bund und Kanton

#### 3.1 Bundesrecht

Der Bund kennt keine eigentliche Hundegesetzgebung. Gewisse Aspekte der Hundehaltung werden aber in der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung geregelt.

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) regelt in allgemeiner Weise den Umgang mit Tieren und ist somit auch auf Hunde anwendbar. Daneben finden sich in der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) Bestimmungen, welche sich konkret auf die Hundehaltung beziehen (Art. 68 ff. TSchV). Mit der Tierschutzverordnung wird der Schutz vor gefährlichen Hunden in erster Linie durch verantwortungsvolle Halterinnen und Halter und gut sozialisierte Hunde angestrebt. So ist in der geltenden Tierschutzverordnung der Grundsatz verankert, dass die Zucht auf geringe Aggressionsbereitschaft ausgerichtet sein muss und die Hundehalterinnen und -halter die nötigen Vorkehren zu treffen haben, damit ihre Hunde Menschen und Tiere nicht gefährden. Zudem wurden Ärzte, Tierärzte, Tierheimverantwortliche, Zollorgane und Hundeausbildende verpflichtet, Vorfälle mit Hunden der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Diese Meldepflicht soll den Vollzugsbehörden bei verhaltensauffälligen Hunden ein rasches und wirkungsvolles Eingreifen ermöglichen. Darüber hinaus sieht die Tierschutzverordnung vor, dass Hundehalterinnen und Hundehalter, die zum ersten Mal einen Hund erwerben, einen Sachkundenachweis über ihre theoretischen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden zu erbringen haben (Art. 68 Abs. 1 TSchV); weiter müssen sämtliche Hundehalterinnen und Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann (Art. 68 Abs. 2 TSchV). In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 (SR 455.109.1) finden sich hierzu detaillierte Regelungen.

Die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde werden seit dem 1. Januar 2006 durch den Bund geregelt. Die Tierseuchengesetzgebung schreibt vor, dass Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden müssen (Art. 30 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40] und Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 [TSV; SR 916.401]).

Seite 4/20 2451.1 - 14816

# 3.2 Kantonales Recht

Zuständig für allfällige Regulierungen im Zusammenhang mit Hunden sind bis heute die Einwohnergemeinden<sup>1</sup>. Von den elf Gemeinden des Kantons verfügen deren sechs über ein Hundereglement (Baar, Cham, Hünenberg, Oberägeri, Risch und Steinhausen). Als Folge der vom Bund per 1. Januar 2006 eingeführten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden passte der Regierungsrat mit § 18 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 (BGS 925.11) das kantonale Recht an und setzte dabei die Datenbank der Animal Identity Service AG (ANIS AG) in Bern als Melde- und Registrierstelle ein. Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder und Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt (Art. 78 TSchV). Meldestelle im Kanton Zug ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt (§ 3 Abs. 2 Bst. p der Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 19. Februar 1985 in Verbindung mit Art. 78 f. TSchV).

Weitere Bestimmungen betreffend Hunde finden sich in der kantonalen Gesetzgebung in den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz; BGS 932.1) und in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11).

# 3.3 Revisionsbestrebungen auf Bundesebene

Aufgrund des tödlichen Vorfalles in Oberglatt wurde die parlamentarische Initiative Kohler (05.453) eingereicht, welche ein Verbot von Pitbulls in der Schweiz verlangte. Die daraufhin durch die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Nationalrats erarbeitete Vorlage zur Revision des Tierschutzgesetzes sah im Kern die Einteilung sämtlicher Hunde in drei Kategorien vor: Wenig gefährliche Hunde, möglicherweise gefährliche Hunde und gefährliche Hunde. Für möglicherweise gefährliche Hunde war eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Gefährliche Hunde wären hingegen vollständig verboten gewesen. In der Vernehmlassung wurde zwar eine einheitliche Regelung durch den Bund von der Mehrheit der Adressaten begrüsst; die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage stiess demgegenüber überwiegend auf Kritik oder gar Ablehnung. Eine Mehrheit der Kantone lehnte die geplanten Bewilligungspflichten und Verbote mit der Begründung ab, sie würden zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen und seien dem Sachverhalt und den möglichen Risiken nicht angemessen. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurde die Vorlage überarbeitet. Neu sollten die Massnahmen des Bundes zur Haltung von Hunden sowie der Umgang mit Hunden im Hinblick auf eine gesellschaftsverträgliche Hundehaltung in einem eigentlichen Hundegesetz verankert werden. Der neue Entwurf baute auf den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung auf. Er sah dabei von einem Verbot von gefährlichen oder potentiell gefährlichen Hunden ab. Stattdessen setzte er auf präventive Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen von Mensch und Tier, auf Vorgaben zur Sozialisierung und Erziehung der Hunde, auf Aus- und Weiterbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter, auf klare Regelungen für Hunde mit besonderen Anforderungen. Ebenso wurde die Haftungsfrage geregelt. Neu sollten Halterinnen und Halter eines Hundes eine Versicherung abschliessen, welche die Haftpflicht deckt. Weiter sollten Strafbestimmungen hinsichtlich der Zucht, Einfuhr und Haltung von gefährlichen Hunden erlassen werden. Den Kantonen wurde die Möglichkeit vorbehalten, weitergehende Bereiche zu regeln.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz; BGS 171.1) in Verbindung mit dem Anhang des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2).

2451.1 - 14816 Seite 5/20

Im Dezember 2010 wurde das eidgenössische Hundegesetz schliesslich vom Nationalrat abgelehnt. Kritik am Entwurf wurde in erster Linie dahingehend geübt, dass der Entwurf zu keiner nationalen Vereinheitlichung führe und keine Neuerungen bringe. Zudem wurde gegenüber anderen Tierhaltern eine verschärfte Haftung für Hundehalterinnen und -halter gefordert. Auf nationaler Ebene sei das Verhältnis von Mensch und Hund schlicht nicht zu regeln, denn hier handle es sich um eine Frage des Zusammenlebens in der Gemeinde<sup>2</sup>.

# 3.4 Regelungen in anderen Kantonen

Mit Ausnahme von Uri, Jura und Zug verfügen alle Kantone über spezielle Hundegesetze, welche inhaltlich stark voneinander abweichen. Diese Gesetze regeln üblicherweise die Hundesteuer, die Kennzeichnung und Registrierung sowie weitere tierseuchenpolizeiliche und tierschutzrechtliche Aspekte, das Vorgehen bei streunenden Hunden und Findeltieren und vielfach in allgemeiner Form die Verpflichtung, den Hund unter Kontrolle zu halten. Den Vorschriften neueren Datums gemeinsam ist die Leinenpflicht und teilweise die Maulkorbpflicht. Diese werden jedoch in unterschiedlicher Form angeordnet, teilweise nur für bestimmte Rassen, teilweise für definierte Räume. Weitere Regelungen betreffen die Ausbildung von Hund und Halterin bzw. Halter, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das konkrete Vorgehen nach Beissvorfällen.

Dreizehn Kantone sehen zurzeit in ihrer Gesetzgebung die Möglichkeit einer Rassenliste mit potentiell gefährlichen Hunderassen vor (AG, BL, BS, FR, GE, GL, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH). In allen diesen Kantonen wurde eine solche Liste effektiv erlassen und die Haltung der aufgeführten Hunde untersteht in der Regel einer Bewilligungspflicht. Das Erteilen einer Bewilligung ist an die Eigenschaften und Eignungen des Hundes einerseits und der Halterin oder des Halters anderseits geknüpft. Im Kanton Glarus, welcher als letzter eine Rassenliste einführte, sind seit Januar 2014 12 Hunderassen bewilligungspflichtig und auch für die Haltung von zwei oder mehr Hunden in derselben Wohneinheit ist eine Bewilligung des kantonstierärztlichen Dienstes nötig.

Drei Kantone gingen einen Schritt weiter. Im Kanton VS sind neben der Bewilligungspflicht von potentiell gefährlichen Hunden zwölf Hunderassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Dobermann, argentinische Dogge, Fila Brasileiro, Rottweiler, Mastiff, spanischer Mastiff, Neapolitan Mastiff und Tosa) verboten. Der Kanton FR hat neben der Bewilligungspflicht für bestimmte Rassen ein Pitbullverbot erlassen. Hunde dieser Rassen dürfen sich nur vorübergehend in diesen Kantonen aufhalten; für bestehende Tiere existieren Vorschriften namentlich zur Sterilisation oder Kastration. Im Kanton ZH sind der Erwerb, die Zucht und der Zuzug von acht Hunderassen sowie Kreuzungen mit diesen Rassen verboten. Wer bei Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes bereits einen solchen Hund gehalten hat, muss eine Haltebewilligung einholen.

Auf kantonaler Ebene existieren zum Teil Harmonisierungsprojekte. So streben die Kantone AI, AR und SG eine Harmonisierung ihrer Hundegesetze in dem Sinne an, dass diese drei Kantone gemeinsam auf Rassenlisten verzichten. In Appenzell Ausserrhoden wird das Hundegesetz derzeit revidiert, wobei bei der Ausarbeitung des Gesetzes die neueren Regelungen von Appenzell Innerrhoden und Bern berücksichtigt worden sind. Eine gegenseitige Anpassung der Regelungen ist zwar innerhalb der Urkantone (UR, SZ, NW, und OW) basierend auf dem Hundegesetz von NW geplant, jedoch noch nicht realisiert.

 $<sup>^{\</sup>rm 2}$  Siehe AB 2009 N 1124 ff.

Seite 6/20 2451.1 - 14816

# IV. Handlungsbedarf

Im Kanton Zug werden gegenwärtig über 4'200 Hunde gehalten. Im Jahr 2011 gingen 68 (83; in Klammern die Werte aus dem Jahr 2009) Meldungen über Vorfälle mit Hunden ein. 23 (33) Erwachsene, 5 (3) Kinder, 25 (30) Hunde sowie eine (0) Katze wurden dabei verletzt. Bei der Abklärung der Meldungen werden auch die Registrierung der Hunde sowie die Erfüllung der Ausbildungspflicht der Hundehalterinnen und Hundehalter überprüft. Die Registrierung erfolgte in den meisten Fällen korrekt. Diverse Hundehalterinnen und -halter mussten wiederholt an ihre Ausbildungspflichten erinnert werden. In einem Fall wurde gegen einen uneinsichtigen Hundehalter Strafanzeige wegen Nichteinhaltung der Ausbildungspflicht erstattet<sup>3</sup>. Im Jahr 2013 gingen insgesamt 61 Meldungen über durch Hunde verletzte Menschen und Tiere ein<sup>4</sup>.

Ein zentraler Aspekt eines Hundegesetzes liegt in der Prävention künftiger Vorfälle. Würde es in Zukunft zu ernsthaften Zwischenfällen kommen, würde eine fehlende Hundegesetzgebung scharfe Kritik nach sich ziehen. Im Kanton Zug haben bisher nur sechs Gemeinden ein Hundereglement erlassen. Diese vermögen den Gesamtkontext der Hundehaltung nur ungenügend zu regeln. Ausserdem macht es im kleinen Kanton Zug keinen Sinn, dass die elf Gemeinden die Hundehaltung unterschiedlich regeln. Es besteht somit Bedarf für eine einheitliche Regelung auf kantonaler Ebene, was von verschiedenen Gemeinden bereits mehrfach gefordert wurde. Auch von Privatpersonen, welche in Vorfälle mit bissigen Hunden verwickelt waren, wurde der Wunsch nach einer gesetzlichen Grundlage dahingehend geäussert, dass Massnahmen gegen gefährliche Hunde getroffen werden können oder dass diese zumindest an die Leine genommen werden müssen. Der Kynologische Verein Zug und Umgebung ist ebenfalls an einer kantonal einheitlichen Regelung interessiert.

Zu beachten ist zudem, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne Hundegesetz die Massnahmen gegen gefährliche Hunde nur gestützt auf Art. 79 Abs. 3 TSchV verfügen kann. Solange sich die betreffende Massnahme auf den Schutz des Tieres (Hund oder anderes Tier) bezieht, stellt Art. 79 Abs. 3 TSchV eine geeignete Grundlage für solche Massnahmen dar. Sobald jedoch der Hauptzweck der Massnahme der Schutz von Menschen vor gefährlichen Hunden ist, lässt sich die Verfügung nicht mehr auf Art. 79 Abs. 3 TSchV stützen. Das Bundesgericht hat betreffend den Kanton Jura festgehalten, dass die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung allein keine genügende gesetzliche Grundlage für sämtliche sicherheitsrelevanten Massnahmen gegen gefährliche Hunde darstelle. Massnahmen, die gleichzeitig den Tier- und den Personenschutz bzw. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zum Gegenstand hätten (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht), liessen sich nicht auf die Tierschutzgesetzgebung stützen und auf die polizeiliche Generalklausel nur dann, wenn eine ernste, direkte und unmittelbar drohende Gefahr von einem Hund ausgehe (Entscheid des Bundesgerichts 2C 49/2010 vom 8. Oktober 2010, E. 4.2 und E. 4.5.2). Die Massnahmen nach Art. 79 Abs. 3 TSchV sollen einen tiergerechten Umgang mit Hunden sicherstellen⁵. Die Kantone, welche keine Hundegesetze haben (Uri, Jura und Zug), stützen sich bei der Anordnung der «erforderlichen Massnahmen» massgeblich auf Art. 79 Abs. 3 TSchV, auch wenn damit nicht nur der Schutz der Tiere sondern auch der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verfolgt wird. Die erwähnte Praxis des Bundesgerichts führt nun dazu, dass einzelfallbezogene repressive Massnahmen gegen gefährliche Hunde, die gleichzeitig auf den Tier- und auf den Personenschutz bzw. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichtet sind, auf formell-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Rechenschaftsbericht des Regierungsrats des Kantons Zug 2011, S. 484.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Geschäftsbericht Kanton Zug 2013, S. 265.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung, S. 30: <a href="www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1337/Bericht.pdf">www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1337/Bericht.pdf</a>, besucht am 18. Juli 2014.

2451.1 - 14816 Seite 7/20

gesetzlicher Ebene verankert werden müssen. Damit die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in Zukunft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Menschen erlassen kann, ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig.

# V. Grundzüge des Gesetzesentwurfs

# 5.1 Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung sieht die Verantwortung für die Umsetzung des Hundegesetzes beim kantonalen Veterinärdienst. Die Überwachung der Pflichten der Hundehaltenden und das Erheben der Hundetaxe obliegen den Gemeinden. Die Hundehalterinnen und -halter werden durch die Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundetaxe auf die Versicherungspflicht aufmerksam gemacht (durch ein Informationsschreiben, welches der Rechnung für die Hundetaxe beigelegt wird und das die wichtigsten Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter zusammenfasst). Die Gemeinden haben ausserdem die Möglichkeit auf ihrem Gebiet besondere Freilaufflächen zu bezeichnen Die Gemeinden sind dementsprechend dafür besorgt, dass auf ihrem Gebiet ein geordnetes und konfliktfreies Zusammenleben von Menschen und Hunden besteht. Die Gemeinden sind für das Einfangen und die sachgerechte Unterbringung von streunenden Hunden zuständig. Zudem können sie in gemeindlichen Erlassen Hundeverbotszonen sowie örtlich definierte Leinenpflichten festlegen. Die Gemeinden können die ihnen übertragenen Aufgaben am besten erfüllen, da sie mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind.

Vorbehalten bleiben zudem weitere Zuständigkeiten gemäss bundesrechtlicher oder kantonaler Gesetzgebung. Dabei geht es insbesondere um die Wahrung der Zuständigkeiten in der Natur-, Artenschutz- und Jagdgesetzgebung. Von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt sollen Aufgaben im Zusammenhang mit verhaltensauffälligen und gefährlichen Hunden wahrgenommen werden. Hier ist ein einheitliches Vorgehen erforderlich und es ist ein grosses Mass an Fachkompetenz vorauszusetzen. Im Zentrum stehen dabei das Erkennen von Gefahren und ein darauf gestütztes Handeln durch Verwaltungsmassnahmen oder Sanktionen.

# 5.2 Gefährliche Hunde

#### 5.2.1 Prävention

Die Ziele des Gesetzes sind die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umganges und das Vorbeugen gefährlicher Zwischenfälle mit Hunden. Es liegt primär in der Verantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter dafür zu sorgen, dass sich keine gefährlichen Vorkommnisse mit Hunden ereignen.

# 5.2.2 Verhaltensauffällige Hunde

Wenn einzelne Hunde als gefährlich in Erscheinung treten, muss die zuständige Behörde den Sachverhalt abklären und die zum Schutz von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen anordnen. Davon betroffen sind sämtliche Hunderassen. Diese Möglichkeit besteht gestützt auf die vom Bundesrat im Jahr 2008 in Kraft gesetzten Bestimmungen betreffend gefährliche Hunde eigentlich bereits heute (Art. 78 f. TSchV, SR 455.1). Allerdings hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 2C\_49/2010 vom 8. Oktober 2010 präzisiert, dass die Massnahmen nach Art. 79 Abs. 3 TSchV nur für Massnahmen, welche den Schutz der Tiere bezwecken, als gesetzliche Grundlage gelten kann. Für Massnahmen zum Schutz von Menschen, kann die Tier-

Seite 8/20 2451.1 - 14816

schutzgesetzgebung hingegen nicht herangezogen werden, weshalb die Kantone eigene gesetzliche Grundlagen dafür schaffen müssen. Neu durch den vorliegenden Entwurf sind insbesondere die Konkretisierung der möglichen Massnahmen sowie die damit zusammenhängende Pflicht zur Tragung der Kosten durch die Hundehalterinnen und Hundehalter im Rahmen des Verursacherprinzips.

# 5.2.3 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Auf ein Verbot bestimmter Rassen wurde bewusst verzichtet, da bei jeder Hundehaltung in erster Linie die Halterin bzw. der Halter für die Gefährdung von Menschen und Tieren durch den gehaltenen Hund massgeblich ist. Dennoch können bei der Zucht von Hunden Linien und Würfe auftreten, die ein unerwünschtes Verhaltensmuster aufweisen. Derartige Hunde finden sich vor allem bei Rassen, die auf Kämpfe und Aggression gezüchtet wurden. Bei diesen Hunden muss ein besonderes Augenmerk auf die Zucht, Aufzucht, Ausbildung und Haltung gelegt werden, da dies entscheidend wichtige Faktoren für die Entwicklung des Hundes sind. Gewisse Hunderassen sollten aufgrund ihres Wesens grundsätzlich nur von Hundehalterinnen und Hundehaltern gehalten werden, die bereits Erfahrung mit Hunden haben und auch bereit sind, einen entsprechend grösseren Aufwand bei der Erziehung und Haltung der Hunde zu betreiben. Der vom Bund für sämtliche Hundehaltende verlangte praktische Sachkundenachweis (Art. 68 Abs. 2 TschV) ist jedenfalls nur ein Minimalausbildungsaufwand, der je nach Hund und Halter um Etliches zu übertreffen ist. Die Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) gibt Auskunft über Hundehalterkurse und Adressen von Hundetrainerinnen und - trainern.

Wenn man die im Volksmund als «Kampfhunde» bezeichneten Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Rottweiler zusammenzählt, die im Kanton Zug derzeit gehalten werden, kommt man auf etwa 65 Hunde, 40 weitere Hunde sind als Mischlinge dieser Hunderassen und über 300 weitere Hunde als Mischling bezeichnet, deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse nicht eruierbar ist. Letztlich ist festzuhalten, dass aufgrund der Erfahrungen mit Hundezwischenfällen in den letzten Jahren keine Hinweise vorliegen, die bestimmte Rassen als besonders auffällig oder gefährlich bezeichnen lassen. Bei den gemeldeten Beissvorfällen erscheinen praktisch alle Rassen – vom Berner Sennenhund über den Labrador bis zum Border Collie und Jack Russell Terrier.

# VI. Vernehmlassungsverfahren

# 6.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach der ersten Lesung der Vorlage im Regierungsrat wurde bei den Gemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Datenschutzstelle, dem Zuger Bauern-Verband, dem Zuger kantonalen Patentjägerverein, beim Tierschutzverein, bei der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, bei den kynologischen Vereinen und weiteren Dritten ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassung zum Hundegesetz ist auf grosses Interesse gestossen und die Sicherheitsdirektion konnte bis zum 31. März 2014 35 Vernehmlassungsantworten entgegen nehmen.

Die Alternative-die Grünen Zug und die CVP unterstützen die Vorlage. Befürwortet wird das Hundegesetz grundsätzlich auch vom Zuger Kantonalen Patentjägerverein und vom Zuger Bauern-Verband, SVP, FDP. Die Liberalen und glp sind hingegen der Ansicht, ein Zuger Hundegesetz sei unnötig. Die Gemeinden unterstützen den Gesetzesentwurf.

2451.1 - 14816 Seite 9/20

# 6.2 Zentrale Anliegen

#### 6.2.1 Frage nach der Notwendigkeit eines Zuger Hundegesetzes

SVP, glp und FDP. Die Liberalen sind der Ansicht, dass der Kanton Zug kein Hundegesetz braucht, da das Eidgenössische Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung genügen.

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung regelt bei Weitem nicht alle Belange der Hundehaltung, sondern bezieht sich vor allem auf Zucht-, Transport- und Ausbildungsvorschriften sowie weitere allgemeine Regelungen über die tier- und artgerechte Haltung von Hunden. Nicht geregelt wird hingegen der Schutz der Menschen und anderer Tiere vor Hunden. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist daher auf eine formell-gesetzliche Grundlage angewiesen, damit sie oder er auch in Zukunft die nötigen Massnahmen zum Schutz der Menschen erlassen kann. Die umliegenden Kantone haben zum Teil sehr strenge Hundegesetze erlassen, welche weitreichende Regelungen zur Leinenpflicht beinhalten. Ausserkantonale Hundehalterinnen und Hundehalter werden ihre Hunde weiterhin im Kanton Zug ausführen. Mit einer klaren Gesetzesgrundlage soll sichergestellt werden, dass auch diese Hundehalterinnen und Hundehalter in den Wäldern des Kantons Zug ihre Hunde unter direkter Aufsicht führen oder an die Leinen nehmen. Ausserdem ist es sinnvoller, ein Hundegesetz für den ganzen Kanton zu erlassen, statt elf kantonale Hundereglemente zu behalten. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um ein sehr liberales Gesetz, welches davon ausgeht, dass es sich bei den Zuger Hundehalterinnen und Hundehaltern um verantwortungsbewusste Menschen handelt, die in der Lage sind, ihre Hunde so zu halten, dass weder andere Menschen noch Tiere gestört oder gefährdet werden.

## 6.2.2 Zu strenge Regelung der Leinenpflicht

Der FDP. Die Liberalen, SVP, den kynologischen Vereinen, dem Tierschutzverein Zug sowie einigen Dritten ging die Bestimmung zur Leinenpflicht im Wald und in landwirtschaftlichen Gebieten zu weit. Sie fragten, ob sich die vorgesehene Leinenpflicht im Wald vom 1. April bis 31. Juli und zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vom 1. April bis 31. Oktober mit der Tierschutzgesetzgebung des Bundes vereinbaren lässt.

Die umstrittenen Absätze 3 und 4 von § 7 (entspricht neu § 5) wurden zusammen genommen und so entschärft, dass es nun hauptsächlich in der Verantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter liegen soll, wie sie ihren Hund im Wald und am Waldrand unter Kontrolle halten können. Das mit der Regelung der Leinenpflicht verfolgte Ziel, nämlich der Schutz der Wildtiere während der Brut- und Setzzeit, der landwirtschaftlich gehaltenen Tiere und der Natur, kann auch mit der neuen Regelung erreicht werden.

#### 6.2.3 Forderung nach strengerer Leinenpflicht

Die Alternative-die Grünen unterstützen die vorgeschlagene Leinenpflicht im Wald, fragen sich aber, ob der Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli als Brut- und Setzzeit ausreicht. Auch in der Winterruhe können Störungen des Wildes durch Hunde lebensbedrohlich sein.

Der umformulierte § 5 sieht vor, dass Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli unter direkter Aufsicht und auf kurzer Distanz oder an der Leine geführt werden müssen. Auch ausserhalb dieser Zeit muss der Hund unter Kontrolle gehalten werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die neue Regelung bei konsequenter Umsetzung (Kontrolle und allenfalls Bussen) den Schutz der Wildtiere gewährleisten kann.

Seite 10/20 2451.1 - 14816

#### 6.2.4 Mehraufwand für Gemeinden durch streunende Hunde

Einzelne Gemeinden waren besorgt, dass aufgrund der Pflicht, sich um streunende Hunde zu kümmern, hohe Kosten auf sie zukommen könnten. Auch die SVP verlangt, dass das Einfangen und der Transport von streunenden Hunden den fehlbaren Halterinnen und Haltern verrechnet werden soll.

Der Gesetzesentwurf wurde dahingehend präzisiert, dass neben den Kosten für die Unterbringung und Pflege eines eingefangenen Hundes explizit auch die Kosten für das Einfangen und den Transport von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zurückzuerstatten sind.

# 6.2.5 Zum Ausführen von mehreren Hunden

Die SVP möchte diesen Paragraphen ersatzlos streichen. Sie ist der Ansicht, dass die Beschränkung auf vier Hunde wenig Sinn mache, und die Wirtschaftsfreiheit von Hundesittern unnötig einschränke.

Für den Regierungsrat ist diese Beschränkung in verschiedener Hinsicht sinnvoll. Einerseits kann bei mehr als vier Hunden das konsequente Einsammeln des Kots nicht mehr gewährleistet werden. Anderseits soll auch aus Sicherheitsgründen an der Beschränkung festgehalten werden.

#### 6.2.6 Verzicht auf Rassenliste und Bewilligungspflicht

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen diesen Verzicht. Die Datenschutzstelle fordert ein «Ampelsystem» im Gesetz, mit welchem der Nachweis der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erbracht werden kann.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es genügt, wenn im Gesetz die Voraussetzungen für eine Bewilligung aufgeführt werden. Der genaue Ablauf der Bewilligungserteilung mit technischen Details soll, – falls dereinst eine Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential eingeführt werden sollte – in der Verordnung dargelegt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen wurden jedoch präzisiert und der Bericht wurde auf Seite 17 mit den entsprechenden Erläuterungen ergänzt.

# VII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zweck

Das Hundegesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, wobei der Eigenverantwortung der Hundehaltenden eine zentrale Bedeutung zukommt. Der Zweckartikel macht deutlich, dass nicht vom Hund an sich ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sondern dass es entscheidend ist, wie der Hund von der Hundehalterin oder vom Hundehalter beaufsichtigt wird. Verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und Hundehalter bieten die beste Gewähr dafür, dass eine Gefährdung oder Belästigung durch Hunde vermieden werden kann. Mit einem verantwortungsbewussten Umgang wird auch sichergestellt, dass die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz und der landwirtschaftlichen Nutzung steht.

# § 2 Zuständigkeiten

Die Aufgaben, die sich aus der Hundegesetzgebung ergeben, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, soweit die Gemeinden nicht als zustän-

2451.1 - 14816 Seite 11/20

dig erklärt werden. Die Aufgaben der Gemeinden werden in den Absätzen 2 bis 4 umschrieben. Da der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich der kantonalen Behörde obliegt, fallen alle nicht explizit bezeichneten Zuständigkeitsbereiche ebenfalls in die Kompetenz und Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt überprüft die Sachkundenachweise der Hundehalterinnen und Hundehalter bei allen Kontakten, z. B. bei Abklärungen von Meldungen zu Beissvorfällen, bei Aggressionsverhalten, bei Tierschutzmeldungen und anderen Kontrollen und trifft die notwendigen Massnahmen im Falle von fehlenden Kursnachweisen. Der Kontrollaufwand kann den fehlbaren Hundehalterinnen und Hundehaltern verrechnet werden. Nach dem Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 [BGS 641.1] Ziff. 38 können kantonale Behörden und Amtsstellen für «andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art» Fr. 50.– bis 2 400.– verlangen.

Das Erheben und die Bestimmung der Höhe der Hundetaxe sollen wie bisher in der Autonomie der Gemeinden bleiben (§ 2 Abs. 3).

#### § 3 Prävention

Die Prävention ist ein zentrales Mittel um einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden sicherzustellen. Mit dem bewusst offen formulierten Präventionsparagraphen wird dem Regierungsrat ermöglicht, Massnahmen anzuordnen, die einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden fördern. Eine Verpflichtung des Kantons, konkrete Präventionsmassnahmen zu treffen, lässt sich aus der Bestimmung nicht ableiten, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auch keine finanziellen Auswirkungen absehbar sind.

# 2. Haltung

# § 4 Allgemeine Pflichten

Grundlage der Hundehalterpflichten ist die Eigenverantwortung. Im Gesetz wird daher ein Rahmen festgelegt, in welchem die Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Verantwortung wahrzunehmen haben. Die allgemeinen Pflichten gelten für Hundehalterinnen und Hundehalter, gleichzeitig aber auch für Personen denen ein Hund anvertraut worden ist. Wird ein Hund von einer Drittperson betreut, muss diese in der Lage sein, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen. Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, dies zu gewährleisten. Die allgemeinen Pflichten gelten in sämtlichen Situationen, unabhängig davon, ob sich ein Hund etwa in einem Zwinger oder Gartenareal befindet, ob er ausgeführt wird oder er jemanden bei einer Tätigkeit begleitet.

§ 4 Abs. 1 Bst. c schreibt den Hundehalterinnen und Hundehaltern vor, dass sie ihren Hund unter Kontrolle zu halten haben. Das bedeutet, dass der Hund jederzeit abgerufen werden kann, insbesondere bei Begegnungen mit anderen Hunden, Joggern, Velofahrern oder auch Kindern. Kann ein Hund nicht jederzeit abgerufen werden, muss er angeleint werden. Nach § 15 sind Zuwiderhandlungen gegen das Hundegesetz gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

Auf bestehende Pflichten gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung wird nicht ausdrücklich hingewiesen (Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401, geben vor, dass ein Hund zu kennzeichnen und zu registrieren ist; Art. 68 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1, regelt das Erfordernis des Sachkundenachweises). Mit § 4 werden allgemeine Regeln festgelegt. Ziel ist, dass Hunde art- und tiergerecht

Seite 12/20 2451.1 - 14816

gehalten und betreut werden und durch Hunde keine Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt werden, was durch die Hundehaltenden zu gewährleisten ist. Die Gefährdung umfasst schädliche Einwirkungen des Hundes auf Menschen, Tiere oder Sachwerte. Kommt es zu einer Schädigung gewährleistet die Haftpflichtversicherung, dass für die Schäden aufgekommen werden kann. Da auch kleine Hunde schadensintensive Vorfälle verursachen können, gilt diese Regelung für sämtliche Hunde. In der Praxis ist die geforderte Haftpflichtversicherung meist bereits in den üblichen Privathaftpflichtversicherungen enthalten, die in der Regel kombiniert mit der Hausratversicherung schon heute von 90% der Bevölkerung und damit vom Grossteil der Hundehalterinnen und Hundehalter in der geforderten Höhe abgeschlossen sein dürfte. Zu den allgemeinen Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter gehört aber auch, dass der Kot des Hundes aufgenommen und korrekt entsorgt wird. Bei Unterlassung sollen Mitarbeitende der Zuger Polizei, Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, Förster und Wildhüter direkt eine Busse von Fr. 100.– aussprechen können. Dafür ist es nötig, § 17 Abs. 2 Bst. a und b ÜStG sowie den Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG entsprechend anzupassen.

Neben dem Veterinärdienst sind auch die Gemeinden sowie die Polizei befugt, bei allen Kontakten mit Hundehalterinnen und Hundehaltern die Sachkundenachweise sowie die Versicherungspflicht zu überprüfen, so z. B, bei Abklärungen von Meldungen zu Beissvorfällen, bei Aggressionsverhalten, bei Tierschutzmeldungen und anderen Kontrollen. Wenn die geltenden Vorgaben nicht eingehalten sind, müssen die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet werden. Der Kontrollaufwand kann fehlbaren Hundehalterinnen und Hundehaltern verrechnet werden (Verwaltungsgebührentarif [BGS 641.1] Ziff. 61: Fr. 50.– bis 2 400.–).

## § 5 Leinenpflicht

Absatz 1 sieht generell und dauernd vor, wo Hunde anzuleinen sind. Hunde dürfen auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Sportplätzen, auf Friedhöfen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulanlagen, an verkehrsreichen Strassen, im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr und in kommunalen und kantonalen Natur- und Waldnaturschutzgebieten nur an der Leine mitgeführt werden (Abs. 1 Bst. a - f). Bei kleineren Hunden, die in Taschen, Körben oder ähnlichen Behältnissen transportiert werden, gilt die Leinenpflicht als erfüllt, solange die Hunde sich im Behältnis befinden. Eine entsprechende Regelung kennt auch die SBB mit ihrem Personentarif (allgemeiner Personentarif T 600, Ziff. 26.05). Die Leinenpflicht ist durch Sicherheitsaspekte geboten, da in den genannten Orten und Situationen ein erhöhtes Schaden- oder Ereignisrisiko gegeben ist. Sehen die Hausordnungen von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Schulanlagen weitergehende Vorschriften vor, sollen diese weiterhin gelten.

Absatz 2 regelt die individuelle Leinenpflicht, welche die Hundehalterinnen und -halter in Eigenverantwortung (Bst. a: von ansteckenden Krankheiten befallene Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (Bst. b) zu befolgen haben. Bei läufigen Hündinnen nützt es nichts, wenn sie an der Leine geführt werden müssen, wie dies zum Teil in anderen Kantonen vorgesehen ist. Das Problem besteht nämlich darin, dass die Rüden entsprechend reagieren, was mit einer Leinenpflicht für läufige Hündinnen nicht verhindert werden kann.

Im Wald und in Waldnähe sind Hunde in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen. «Waldnähe» bezeichnet die an den Wald angrenzenden Gebiete im Umkreis von 50 Metern (z.B. an den Wald angrenzende Wiesen und andere Naturräume). In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) müssen die wildlebenden Säugetiere und Vögel im Wald und auch auf waldnahen Wiesen geschützt werden.

2451.1 - 14816 Seite 13/20

Der Begriff Brutzeit nimmt Bezug auf das Brüten: Vögel halten die gelegten Eier warm, bis die Jungen schlüpfen. Betroffen sind bodenbrütende Arten, die als Artengruppe schweizweit als besonders gefährdet gelten. Die Setzzeit bezeichnet in der Jägersprache jene Zeitperiode, in der Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen. In diesem Zeitraum gilt es, Hunde besonders unter Aufsicht zu halten. Auch die landwirtschaftlich genutzten Kulturen sollen geschützt und die Weidetiere vor dem Frass von verkotetem Futtergras bewahrt werden. Hundekot ist gemäss § 4 überall aufzuheben und korrekt zu entsorgen.

Wenn ein Hund nicht genügend unter Kontrolle gehalten werden kann, muss er angeleint werden. Einen Hund unter direkter Aufsicht und auf kurzer Distanz zu führen, bedeutet, dass sich der Hund nicht weiter als ein paar Meter (max. 10 Meter) entfernt und sofort und wirksam zurückgerufen werden kann. Diese Regelung steht auch im Einklang mit § 4 Abs. 1 Bst. c, wonach Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund unter Kontrolle zu halten haben. Nur wenn ein Hund effektiv unter Kontrolle ist, darf er auch ohne Leine unter direkter Aufsicht und auf kurzer Distanz geführt werden. Hunde, bei denen die Kontrolle (noch) nicht so gut funktioniert, müssen demnach zwingend an die Leine genommen werden. Auf eine generelle Leinenpflicht im Wald und in Waldnähe während der Schonzeit wurde bewusst verzichtet. Die verantwortungsbewussten Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den obligatorischen SKN-Kurs absolviert haben, sind gut ausgebildet und in der Lage, selbst zu entscheiden, was nötig ist, um ihren Hund wirksam unter Kontrolle zu halten.

Absatz 4 räumt dem Regierungsrat und den Gemeinden das Recht ein, weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug zu erlassen. Insbesondere können die Gemeinden explizit Freilaufflächen oder Hundeverbotszonen bezeichnen, falls sie dies als nötig erachten.

Absatz 5 hält fest, dass die Einschränkungen von § 5 für Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung nicht gelten. Als Diensthunde werden nicht nur Polizeihunde, sondern auch alle anderen kantonalen Diensthunde, wie zum Beispiel Hunde von Wildhütern und Förstern bezeichnet. Ausserdem gelten für Jagdhunde während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung. Die Jagdhunde sind während dieser Zeit somit nicht an die Leinenpflicht gemäss § 5 gebunden, sofern die Jagdgesetzgebung eine andere Regelung enthält.

Bei Missachtung der Leinen- resp. Aufsichtspflicht kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung. Die Höhe der Busse beträgt Fr. 100.—. Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens im Zusammenhang mit § 5 soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbessern und gleichzeitig eine präventive Wirkung erzeugen. Mitarbeitende der Zuger Polizei, Sicherheitsassistenten und -assistentinnen, Förster und Wildhüter sind berechtigt, solche Bussen auszusprechen.

# § 6 Ausführen von Hunden in Gruppen

In der Regel führen Hundehaltende nur ihren eigenen Hund aus. Befinden sich aber Hunde etwa in Tierheimen oder in der Obhut Dritter, kommt es immer wieder vor, dass viele Hunde gleichzeitig ausgeführt werden. Die Situation kann daher leicht ausser Kontrolle geraten, gerade auch weil dieses Ausführen ein beliebter «Ferienjob» für oft weniger erfahrene Teenager ist. Aus Sicherheitsaspekten ist es daher geboten, dass eine Person nicht mehr als vier Hunde gleichzeitig ausführt. Ausserdem dürfen höchstens zwei Hunde gleichzeitig ohne Leine geführt werden, da sonst bei drei oder vier Hunden die Kontrolle nicht mehr gewährleistet ist. Für Ausnahmesituationen oder im Rahmen von Aktivitäten mit Diensthunden oder für den Hundesport kann der Veterinärdienst auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten. Diese Ausnahmen sollen es dem Veterinärdienst ermöglichen, in ausgewählten Fällen gewisse Aktivitäten

Seite 14/20 2451.1 - 14816

nach einer Prüfung des Gefährdungspotentials zu erlauben. Nicht von dieser Ausnahmemöglichkeit erfasst sind Aktivitäten von Hundesittern.

# § 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Behörden sind bei der Umsetzung des Hundegesetzes auf die Mitwirkung der Hundehalterinnen und Hundehalter angewiesen. Andernfalls ist es für die zuständigen Behörden nur mit einem grossen Aufwand möglich, die nötigen Informationen zu beschaffen. Daher sind die Hundehalterinnen und -halter verpflichtet, den Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Ein Nichtbefolgen dieser Pflicht kann mit Busse geahndet werden.

#### § 8 Streunende Hunde

Absatz 1: Ein Hund wird als streunend bezeichnet, wenn er sich nicht mehr unter Aufsicht und Kontrolle seiner Halterin oder seines Halters befindet, er also entlaufen ist, sich verirrt hat, ausgesetzt wurde oder verwildert ist. Kann die Halterin oder der Halter nicht umgehend ermittelt werden, sind die Gemeinden verpflichtet, streunende Hunde einzufangen und unterzubringen.

Absatz 2: Auch für die artgerechte Unterbringung von Findelhunden sind die Gemeinden zuständig, sofern der gefundene Hund nicht bei der Finderin oder dem Finder bleiben kann. Die Gemeinden können mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen. Die Unterbringung solcher Hunde kann bspw. in Tierheiminstitutionen, wie sie für solche Fälle von verschiedenen Tierschutzorganisationen betrieben werden, erfolgen. Die Gemeinden unterstehen der Meldepflicht gemäss Art. 720a des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Im Kanton Zug ist die Meldestelle für Findeltiere gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2004 der Tierschutzverein Zug. Mit diesem wurde im Jahr 2007 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Demnach nimmt der Tierschutzverein Zug unter anderem aufgefundene Tiere entgegen, pflegt, füttert und beherbergt diese und vermittelt sie an ihre rechtmässigen Besitzer.

Absatz 3: Für die Kosten des Einfangens, des Transports, der Unterbringung und Pflege von streunenden Hunden haben grundsätzlich deren Halterinnen und Halter aufzukommen. Sind diese nicht auffindbar oder nicht zahlungsfähig, hat die Gemeinde die Kosten für die Unterbringung und Pflege zu tragen. Darunter fallen die Kosten für Unterkunft, Fütterung und Pflege sowie für die notwendige tierärztliche Versorgung, so zum Beispiel für die Behandlung von Verletzungen oder akuten Krankheiten. Es gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419 ff. des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR SR 220). Verbleibt ein streunender Hund in der Obhut der Finderin oder des Finders, entfällt die Kostentragungspflicht der Gemeinde. Sofern das Tier ursprünglich im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- und Erwerbszwecken gehalten wurde, geht gemäss Art. 722 Abs. 1bis ZGB das Eigentum am Hund auf die Finderin oder den Finder beziehungsweise auf die Gemeinde über, wenn innert zwei Monaten die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht eruiert werden kann. Ab diesem Zeitpunkt kann über das Tier verfügt werden. Wird ein Hund einem Tierheim mit dem Willen anvertraut, den Besitz daran endgültig aufzugeben, kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten ebenfalls über diesen verfügen (Art. 722 Abs. 1<sup>ter</sup> ZGB). Bei einem freilebenden oder ausgesetzten Hund handelt es sich um ein sogenanntes herrenloses Tier. Grundsätzlich kann an einem solchen gemäss Art. 718 f. ZGB unmittelbar Eigentum begründet werden, wenn dieses mit Aneignungswillen in Besitz genommen wird. Über einen solchen Hund kann ohne zeitliche Verzögerung verfügt werden. In der Regel sind aber die Umstände, unter denen ein Tier aufgefunden wird, nicht eindeutig. So könnte der vermeintlich ausgesetzte Hund seiner

2451.1 - 14816 Seite 15/20

Halterin oder seinem Halter auch gestohlen und dann irgendwo zurückgelassen worden sein. Es sollte daher grundsätzlich von einem Findeltier ausgegangen und dieses für mindestens zwei Monate untergebracht werden (vgl. dazu auch die Frist zur Ersitzung eines Tiers gemäss Art. 728 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

Anzumerken bleibt, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht überaus gross sein dürfte, da es dank dem bei Hunden implantierten Mikrochip möglich ist, umgehend die Halterin beziehungsweise den Halter zu eruieren. In der Praxis ist es zudem so, dass streunende oder entlaufene Hunde meist von Privatpersonen eingefangen und direkt ins Tierheim des Tierschutzvereins gebracht werden. Dort wird dann der Chip abgelesen und so die Halterin oder der Halter ermittelt. Für die Gemeinden ist in diesem Zusammenhang nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

#### 3. Gefährliche Hunde

# § 9 Meldepflicht (vorher § 4 Datenbekanntgabe)

Für den effizienten Vollzug dieses Gesetzes ist es unumgänglich, dass sämtliche kantonalen und gemeindlichen Behörden eng zusammenarbeiten. § 9 regelt die Meldepflicht der Gemeinden, der für den Natur- und Artenschutz zuständigen Behörden sowie der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden an die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Die Meldepflicht stellt insbesondere sicher, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt rechtzeitig über einen allfälligen Handlungsbedarf entscheiden kann. Diese Meldepflicht lässt sich auch aus Art. 78 TSchV ableiten, welcher bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten gilt. Über den dort genannten Personenkreis hinaus können die Kantone weitere meldepflichtige Personenkreise bestimmen. So sollen auch die für den Natur-und Artenschutz zuständigen Behörden, die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt über entsprechende Feststellungen und Vorkommnisse informieren.

## § 10 Verhaltensauffällige Hunde

Absatz 1: Die eidgenössische Tierschutzverordnung verpflichtet Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Tierheimverantwortliche, Zollorgane und Hundeausbildende Vorfälle mit verhaltensauffälligen Hunden zu melden. Neu haben auch die Gemeinden und weitere involvierte Behörden wie etwa die Wildhut eine Pflicht, der zuständigen kantonalen Behörde erhebliche Vorfälle mit Hunden zu melden. Daneben kommt es aber auch immer wieder vor, dass die Polizei oder Privatpersonen Vorfälle mit Hunden melden. Wenn aufgrund einer Meldung Hinweise bestehen, dass von einem Hund eine Gefährdung für Mensch oder Tier ausgeht, überprüft die zuständige kantonale Behörde die Vorfälle. Dies geschieht in erster Linie durch das Einholen von Auskünften bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern oder allenfalls beteiligten Dritten. Darüber hinaus kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Hundehaltung überprüfen oder eine Verhaltensabklärung des Hundes vornehmen bzw. durch speziell ausgebildete und amtlich anerkannte Verhaltensspezialisten durchführen lassen. Die Durchführung einer Verhaltensabklärung ist zwar aufwändig, dadurch können aber zuverlässige Rückschlüsse auf das von einem Hund ausgehende Gefährdungspotenzial gezogen werden.

Absatz 2: Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt trifft die erforderlichen Massnahmen gemäss § 12. Neben leichteren Massnahmen wie Leinenzwang oder Maulkorbpflicht stehen der zuständigen Behörde einschneidendere Massnahmen wie die Kastration oder Euthanasie zur Verfügung. Ist einer Person die Fähigkeit zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden begründet abzusprechen, kann zudem ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden.

Seite 16/20 2451.1 - 14816

# § 11 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Absatz 1 ermöglicht dem Regierungsrat, Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential zu bezeichnen und der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Da aber das Gefährdungspotential eines Hundes weit mehr von der Haltung und Führung des Hundes als von seiner Rasse abhängt, soll davon nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich zeigen sollte, dass im Kanton Zug vermehrt Hunde gehalten würden, die in anderen Kantonen nicht zugelassen sind oder nur unter erschwerten Bedingungen gehalten werden dürfen. Dies ist bis anhin nicht der Fall und es zeigt sich auch keine entsprechende Tendenz. Falls der Regierungsrat sich gezwungen sähe, dereinst eine Rassenliste einzuführen, sollte dies jedenfalls in Absprache mit den umliegenden Kantonen erfolgen. Die meisten Kantone haben 8 - 12 Hunderassen auf derartigen Listen aufgeführt – offensichtlich ist aber, dass eine solche Liste niemals alle Hunde enthalten kann, die eine erhöhte Gefahr darstellen können. Alleine die Gruppe der Mollosoide (grosse, kräftige Hunde mit breitem Fang) beinhaltet über 60 verschiedene Hunde – darin sind aber weder Schäferhunde, Schnauzer, Pinscher, Treibhunde oder grosse Sennenhunde enthalten. Es kommt hinzu, dass mit Rassenverboten das Vorkommen eben dieser verbotenen Hunde zum Beispiel bei Ferienaufenthalten von ausländischen Gästen nicht verhindert werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeldeten Verletzungen durch Hunde in den letzten Jahren keinerlei Hinweise auf besonders auffällige Rassen möglich sind.

Dennoch sind für den Fall der Einführung einer Rassenliste Vorgaben erforderlich, die das Halten eines Hundes, welcher in der Liste geführt ist, regeln. Personen, die sich einen Hund der Rassenliste anschaffen wollen, haben vorgängig eine Haltebewilligung einzuholen. Dadurch kann erreicht werden, dass Personen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, keinen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erwerben. Eine Bewilligung wird unter den in Bst. a - d aufgeführten und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen erteilt. Bst. a verlangt, dass die gesuchstellende Person volljährig und urteilsfähig ist und einen festen Wohnsitz im Kanton hat. Bei den Einwohnergemeinden kann nach § 57f Abs. 3 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) eine Leumundsauskunft eingeholt werden, welche die Niederlassung bestätigt. Die Alterslimite von 18 Jahren ist gerechtfertigt, da der Umgang mit Hunden der Rassenliste einen bestimmten Reifegrad voraussetzt, der bei Jugendlichen noch nicht vorliegen kann. Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erfordert auch ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein, was bei dauerhaft urteilsunfähigen Personen und Minderjährigen nicht gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Hunderassen wegen ihres imponierenden Aussehens häufig im kriminellen Milieu gehalten werden, wo sie der Machtdemonstration dienen oder als Mittel zur Einschüchterung missbraucht werden. Personen, die insbesondere wegen Gewalt- oder Betäubungsmitteldelikten in Erscheinung getreten sind, und damit einen verantwortungsbewussten Umgang mit einem Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als fragwürdig erscheinen lassen, sollen sich keinen derartigen Hund anschaffen können. Eine weitere Bewilligungsvoraussetzung ist daher, dass die antragstellende Person nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche mit dem Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nicht vereinbar sind. Dies ist mit einem aktuellen Strafregisterauszug zu belegen. Nach Bst. c muss die Person den Nachweis über genügende kynologische Fachkenntnisse erbringen. Das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erfordert Erfahrung im Führen von Hunden. Von ausreichenden kynologischen Kenntnissen kann ausgegangen werden, wenn die gesuchstellende Person bereits einen Hund gehalten hat und es damit keine Probleme gab. Für Ersthundehaltende eignen sich solche Hunde in der Regel nicht. Die gesuchstellende Person kann den Nachweis zum Beispiel mittels Bestätigung der Gemeinde, dass sie bereits als Hundehalterin beziehungsweise Hundehalter gemeldet war, erbringen. Als genügende kynologische Fachkenntnis gilt auch die praktische Ausbildung gemäss Art. 68

2451.1 - 14816 Seite 17/20

Abs. 2 TSchV (Sachkundenachweis) verbunden mit einem weiteren regelmässigen Besuch von Hundeerziehungskursen. Es obliegt aber der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt darüber zu urteilen, ob die angegebenen Fachkenntnisse einer gesuchstellenden Person ausreichend sind. Weiter wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person den Nachweis über die genügende Haftpflichtversicherung gemäss § 4 Bst. f erbringt. Ausserdem können mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der gesuchstellenden Person und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung verbunden werden.

Die Bezeichnung der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial – welche einer Bewilligung bedürfen – würde durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies ermöglicht es, die Liste rasch an veränderte Gegebenheiten und neue Erkenntnisse anzupassen. Auch für die Bezeichnung der Modalitäten einer solchen Bewilligungserteilung ist der Regierungsrat zuständig. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Umstände einer Person, welcher eine Bewilligung erteilt worden ist, ändern sollten, sodass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Bewilligung widerrufen.

#### 4. Massnahmen und Kosten

# § 12 Verwaltungsmassnahmen

Der in Absatz 1 umschriebene Massnahmenkatalog ist nicht abschliessend. Die zuständige kantonale Behörde kann im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier daher auch weitere verhältnismässige Massnahmen verfügen, sofern sich diese aufgrund eines bestehenden Risikos aufdrängen. Weiter sind auch Kombinationen von Massnahmen denkbar und angezeigt (z. B. Erziehungskurs und Leinenzwang, bis der Hund über einen ausreichenden Appell verfügt). Die schärfste Massnahme stellt ein Hundehalteverbot dar, wenn belegt ist, dass eine Person keine ausreichenden Fähigkeiten aufweist, einen Hund vorschriftsgemäss zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Absatz 2: In anderen Kantonen verfügte Massnahmen gelten eigentlich nur auf dem Gebiet desjenigen Kantons, in dem sie angeordnet wurden. Zum Schutz der Bevölkerung sollen in anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen grundsätzlich auch im Kanton Zug gelten. Damit kann sichergestellt werden, dass problematische Hundehaltende sich nicht durch einen Umzug in den Kanton Zug ihrer Pflichten entledigen oder angeordnete Massnahmen umgehen können.

## § 13 Kosten

Gemäss § 13 Abs. 1 trägt entsprechend dem Verursacherprinzip die Hundehalterin oder der Hundehalter die Kosten für die Massnahmen nach § 12 Abs. 1 sowie auch für die vorgängigen Abklärungen gemäss § 10 Abs. 1. Letzteres rechtfertigt sich jedoch nur dann, wenn tatsächlich Massnahmen angeordnet werden müssen. Falls die Abklärungen ergeben, dass keine Massnahmen erforderlich sind, werden keine Kosten auferlegt.

Absätze 2 und 3: Die Unterbringung und Pflege eines Hundes kann erhebliche Kosten verursachen. Dies vor allem dann, wenn während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens das Schicksal des Hundes für längere Zeit in der Schwebe bleibt. Die Erfahrung zeigt, dass als gefährlich eingestufte Hunde häufig von Personen gehalten werden, die nicht Willens beziehungsweise in der Lage sind, im Fall einer Beschlagnahmung für die Unterbringungskosten aufzukommen. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Unterbringungskosten im Endeffekt vom Staat getragen werden müssen. Die Halterin oder der Halter soll daher verpflichtet werden, unmittelbar nach der Beschlagnahmung eines Hundes eine den zu erwartenden Kosten angepasste

Seite 18/20 2451.1 - 14816

Kaution von mindestens Fr. 2 000.— zu hinterlegen. Die Kaution dient der Sicherung für Forderungen aus der Unterbringung der Tiere. Wird die Kaution nicht geleistet, so ist die zuständige Behörde berechtigt, den Hund der Halterin oder dem Halter definitiv zu entziehen. Durch eine «Kann-Formulierung» soll sichergestellt werden, dass unter Würdigung sämtlicher Umstände eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung getroffen wird. Berücksichtigt werden können etwa: Gründe für das Nichtbezahlen, zu erwartende Kosten, Erfolgsaussichten im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, etc.

# § 14 Rechtsmittel und Verfahren

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann gestützt auf das Hundegesetz Verfügungen erlassen. Nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG [BGS 162.1]) können Entscheide unterer Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden. Gestützt auf das Hundegesetz erlassene Verfügungen werden sich zum Teil neben dem Hundegesetz auch auf bereits bestehende Gesetze und Verordnungen stützen (Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung des Bundes, Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz [BGS 436.1], Gesundheitsgesetz [BGS 821.1]). Dieser Fall könnte zum Beispiel eintreten, wenn ein Hund aggressives Verhalten zeigt und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt deshalb eine Verhaltensabklärung im Sinne des Hundegesetzes anordnet und zugleich auch die Haltung des Hundes nicht dem Tierschutzgesetz entspricht und deshalb eine Massnahme nach der Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz nötig ist. Aus diesem Grund soll die Regelung der Rechtsmittel im Hundegesetz an diejenige der Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz angepasst werden. Danach kann nämlich gegen Verfügungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid wiederum kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Für das Hundegesetz macht es Sinn, eine von § 40 Abs. 2 VRG abweichende Rechtsmittelregelung vorzusehen. Damit kann verhindert werden, dass gegen verschiedene Teile der Verfügung verschiedene Beschwerdemöglichkeiten bestehen. Nach § 45 VRG kann die verfügende Behörde sodann aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug der Verfügung anordnen, wodurch der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

# § 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beissvorfälle mit schwerer Körperverletzung als Folge gemäss Strafgesetzbuch als Offizialdelikt geahndet werden. Hierfür sind die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zuständig.

# VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Gesetzeserlass hat grundsätzlich keine erheblichen Kostenauswirkungen, da der Veterinärdienst die Aufgaben bezüglich der Hundehaltung bereits aufgrund der bestehenden eidgenössischen Vorgaben im erforderlichen Masse wahrnimmt. Mit dem Hundegesetz wird somit festgeschrieben, was der Veterinärdienst schon seit Jahren vollzieht. Eine Rassenliste und damit eine Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind nicht geplant, weshalb daraus zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen Auswirkungen entstehen. Falls der Regierungsrat dereinst eine Rassenliste einführen sollte, würde sich der personelle Aufwand erhöhen. Da zudem das Verursacherprinzip eingeführt wird und die Kosten für Sachverhaltsab-

2451.1 - 14816 Seite 19/20

klärungen und Unterbringung von den Hundehaltenden getragen werden, müssten voraussichtlich nur wenig zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Finanzhaushalt beansprucht werden. Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung und Unterstützung von Präventionsprojekten sind fakultativ und können derzeit nicht abgeschätzt werden. Für die Gemeinden ist kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten. Bereits bis anhin sind sie für die nun im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) zuständig.

Da im Moment auf den Erlass einer Rassenliste und auf die Bewilligungspflicht verzichtet wird, hat das Gesetz keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

# IX. Zeitplan

November 2014 Kantonsrat, Kommissionsbestellung

Januar/Februar 2015 Kommissionssitzungen
März 2015 Kommissionsbericht
April 2015 Kantonsrat, 1. Lesung

Juni 2015 Kantonsrat, 2. Lesung (frühestens zwei Monate nach der 1. Le-

sung)

Juni 2015 Publikation Amtsblatt

August 2015 Ablauf Referendumsfrist (60 Tage seit der amtlichen Veröffentli-

chung)

November 2015 Termin für allfällige Volksabstimmung

Januar 2016 Inkrafttreten

# X. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen auf die Vorlage Nr. 2451.2 - 14817 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 18. November 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Seite 20/20 2451.1 - 14816

280/mb